

Landratsamt Landsberg am Lech

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung

Antrag für juristische Person (weiter bei Nr. 1) natürliche Person (weiter bei Nr. 2)

1. Name der juristischen Person:

Gesellschaftsvertrag: liegt bei wird nachgereicht

2. Personalien des Antragstellers
 des Vertreters der juristischen Person

Name und Vorname(n), bei Abweichung vom Namen auch Geburtsname:

Geburtstag und Geburtsort: Staatsangehörigkeit ggfs. Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Wohnort und Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Telefon:
(bei Ausländern auch Heimatanschrift)

Aufenthalt in den letzten fünf Jahren:
von - bis Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten fünf Jahren?

<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Ja
			Betrieb: eingetragen im Handels-/Genossenschaftsregister des Amtsgerichts in: am/unter Nummer (Auszug aus dem Register beifügen)

Antrag auf Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** ist gestellt ? Ja Nein

Antrag auf Erteilung des **Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde** ist gestellt ? Ja Nein

Auskunft des Amtsgerichtes des Wohnsitzes / der Wohnsitze der letzten 3 Jahre über Einträge im Schuldnerverzeichnis: liegt bei wird nachgereicht

Bescheinigung über Steuersachen des Finanzamtes liegt bei wird nachgereicht

Anhängige / Abgeschlossene Strafverfahren in den letzten 5 Jahren (ggfs. Beiblatt beilegen)
 nein ja, folgende (Justizbehörde, Aktenzeichen):

Anhängige / Abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren (ggfs. Beiblatt beilegen):
 nein ja, folgende (Behörde, Aktenzeichen):

Anhängiges / Abgeschlossenes Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder Verfahren auf Rücknahme bzw. Widerruf einer Gewerbeerlaubnis (ggfs. Beiblatt beilegen):
 nein ja, für folgende Tätigkeit:

Anhängige / Abgeschlossene Insolvenzverfahren in den letzten 6 Jahren:
 nein ja (Justizbehörde, Aktenzeichen):

3. Angaben zum Betrieb:

Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

Telefon:

Mit der Leitung des Betriebs wird beauftragt (Name, Vorname):

Zweigniederlassung(en) soll(en) errichtet werden in (zzgl. Personalien des jeweiligen Leiters der Niederlassung):

4. Art der Tätigkeit, für welche die Erlaubnis beantragt wird:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss:
 - von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
 - und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Wohnräume, gewerbliche Räume
 - und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen
- Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von
 - Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit der Antragsteller
 - derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i.S. des § 1 Abs. 1 b KWG (Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute), einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt
 - keine weiteren Finanzdienstleistungen i.S. von § 1 Abs. 1 a Satz 1 Nrn. 1 bis 4 KWG erbringt und
 - nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungstätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.
 - sonstigen, öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile),
 - öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (z.B. bei geschlossenen Immobilienfonds)

Die Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

Betreiben der Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG

- Vorbereitung/Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
 - Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen und für fremde Rechnung
-

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Erforderliche Unterlagen:

X	Führungszeugnis (<u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>) für den Antragsteller (bzw. bei juristischen Personen für <u>alle</u> Geschäftsführer) (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde zur <u>direkten Übersendung an das Landratsamt Landsberg am Lech</u> unter dem Kennwort „Maklererlaubnis“)
X	Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>) für den Antragsteller (bzw. bei juristischen Personen für <u>alle</u> Geschäftsführer) (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde zur <u>direkten Übersendung an das Landratsamt Landsberg am Lech</u> unter dem Kennwort „Maklererlaubnis“)
X	Auskunft des Amtsgerichtes über Einträge im Schuldnerverzeichnis (zu beantragen bei dem für den Wohnort zuständigen Amtsgerichtes)
X	Bescheinigung über Steuersachen des Finanzamts (zu beantragen bei dem für den Wohnort zuständigen Finanzamtes)
X	Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister

Hinweis:

Die Aufnahme der Maklertätigkeit unterliegt der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO. Die Gewerbebeanmeldung ist (nach Erlaubniserteilung) bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

Gebühren

Erteilung einer Erlaubnis

	<u>Natürliche</u> <u>Person</u>	<u>Juristische</u> <u>Person</u>
1. <u>zur Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über</u>		
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	125,-- €	135,-- €
- Wohnräume, gewerbliche Räume	125,-- €	130,-- €
- Darlehen	125,-- €	130,-- €
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind	200,-- €	225,-- €
- den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden	100,-- €	110,-- €
- den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilscheinen einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft	100,-- €	110,-- €
- Anlageberatung i.S.d. der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes	100,-- €	110,-- €
2. <u>zur Vorbereitung/Durchführung von Bauvorhaben</u>	400,-- €	450,-- €
als Bauherr in eigenem Namen für eigene/fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten		
3. <u>zur wirtschaftlichen Vorbereitung/Durchführung von Bauvorhaben</u>	300,-- €	350,-- €
als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung		
INSGESAMT	1.575,-- €	1.750,-- €

Erläuterungen zu einzelnen Tätigkeitsbereichen des § 34 c GewO

Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen besteht darin, dass der Gewerbetreibende dem Auftraggeber einen bisher unbekanntem Interessenten oder ein Objekt und den künftigen Vertragspartner benennt, so dass der Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

- Verträge über **Grundstücke** sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Hierzu zählen auch Verträge über die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden sowie über Immobilienleasing.
- **Grundstücksgleiche Rechte** sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht).
- Zu den Verträgen über **gewerbliche Räume und Wohnräume** gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung).
- Durch **Darlehensverträge** wird die Übertragung vertretbarer Sachen oder ihres Wertes in das Vermögen des Darlehensnehmers ebenso geregelt wie die Abrede, dass Sachen gleicher Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber zurückzugeben sind.
- **Anteilscheine einer Kapitalgesellschaft** sind inländische Investmentanteile, d.h. von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft ausgestellte Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft sind, die den Anteilinhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen.
- **Anteilscheine einer Investmentaktiengesellschaft** sind Anteilsscheine einer nach deutschem Investmentgesetz gegründeten Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (§§ 104ff Investmentgesetz). Ziel der Investmentaktiengesellschaft ist die Verwaltung von Sondervermögen. Das Gesellschaftskapital wird in Wertpapieren angelegt.
- **Ausländische Investmentanteile** sind Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden (ausländische Investmentgesellschaft), und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist.
- **Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen**, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden. Hierunter fallen insbesondere geschlossene Immobilienfonds (geschlossener Kreis von Anlegern). Die Anlage ist nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt. Es kann sich somit auch um Anlagen von Waren (z.B. Edelmetalle und Whisky) handeln.
- **Anteile an einer Kapital- oder Kommanditgesellschaft** sind vor allem in- und ausländische Aktien (Vermittlung unterliegt der Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz), GmbH- und KG-Anteile.

Kapitalanlagenvermittler unterliegen unterschiedlichen Regelungen. So ist für die Vermittlung bestimmter Finanzinstrumente oder auch die Finanzportfolioverwaltung eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich. Die rechtliche Beurteilung der Erlaubnispflicht hängt davon ab, welche Kapitalanlagen ein Kapitalanlagenvermittler tatsächlich vermittelt. Es sind dabei folgende vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- es ist eine Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung erforderlich,
- es ist eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich,
- es ist sowohl eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung als auch nach dem Kreditwesengesetz erforderlich,
- es ist weder eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung noch nach dem Kreditwesengesetz erforderlich.

Eine Einschätzung der Frage, welche der vier Fallgruppen im Einzelfall zutrifft, kann ein Kapitalanlagenvermittler anhand vorgelegter Unterlagen (wie z.B. Werbe- oder Verkaufsprospekte der künftig vertriebenen Produkte) oder anhand von Vertragsentwürfen zwischen Kapitalanlagevermittler und Auftraggeber vornehmen. Sollten Sie Ihre Tätigkeit nicht genau einschätzen können, setzen Sie sich mit meiner Behörde in Verbindung und schildern Sie dabei sehr präzise, welche Tätigkeit Sie ausüben wollen.

Auskünfte zum Kreditwesengesetz erteilt die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hannover, Postfach 245, 30002 Hannover, Besucher- und Lieferanschrift: Georgsplatz 5, 30159 Hannover, Tel.: (0511) 30 33 - 0, FAX: (0511) 30 33 - 25 00, pressestelle.hv-hannover@bundesbank.de.

- **Anlageberatung** ist die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzdienstleistungen beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Gewerbetreibende benötigen in Bezug auf die Anlageberatung dann keine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung, wenn sie eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz besitzen oder diese nach § 64i Kreditwesengesetz, der in vielen Fällen für die Anlageberatung eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz fingiert, als erteilt gilt. Ob diese Regelung im konkreten Fall anwendbar ist, entscheidet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die auf Grundlage des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) Gewerbeordnung a.F. bis zum 31.10.2007 erteilten Erlaubnisse bedarf es keiner Erweiterung der Erlaubnis bzw. der Beantragung einer neuen Erlaubnis. Für diese Erlaubnisse gilt die Anlageberatung als mit umfasst.

Ob eine Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

- **Bauherren** und **Baubetreuer** befassen sich in der Regel sowohl mit der **Vorbereitung** als auch mit der **Durchführung von Bauvorhaben**. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie nur Abschnitte eines Bauvorhabens vorbereiten oder durchführen.

Bauherr ist der Herr des gesamten Baugeschehens. Er wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens im Außenverhältnis zu Dritten im eigenen Namen tätig oder lässt Bevollmächtigte in seinem Namen tätig werden. Bauherreneigenschaft besitzt, wer

- a) einen bestimmten Einfluss auf die Planung des Bauvorhabens hat,
- b) einen bestimmten Einfluss auf den Ablauf des gesamten Bauvorhabens ausübt,
- c) den Bauantrag in eigenem Namen stellt,
- d) Vertragspartner der (übrigen) Bauhandwerker und Bauunternehmer ist,
- e) in der Regel Eigentümer des Baugrundstückes ist (hier gibt es Ausnahmen).

Der Baubetreuer wird im Außenverhältnis zu Dritten nur im Namen des Bauherrn und im Innenverhältnis auf Rechnung desjenigen tätig, dessen Geschäft das Bauvorhaben ist.

Für die Vollständigkeit der obigen Ausführungen wird keine Gewähr übernommen.

Stand 06/2010